



Mandanteninformation – 26. September 2017

Vereinsrecht im Umbruch – Bundesgerichtshof trifft Grundsatzentscheidung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat aktuell in drei Beschlüssen - jeweils vom 16.05.2017 (Az. II ZB 6/16, Az. II ZB 7/16, Az. II ZB 9/16) - die bisherige vom Kammergericht (KG) Berlin praktizierte „Kita-Rechtsprechung“ aufgehoben, nach der die wirtschaftliche Betätigung von Kitas zur Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister und damit zum Entfallen der Rechtsfähigkeit führen sollte. Der BGH hat die Löschung der Vereine aus dem Vereinsregister abgelehnt, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dem ideellen Hauptzweck des Vereins zuzuordnen ist.

Die aktuellen BGH-Urteile betreffen alle schon eingetragenen Vereine (e.V.), aber auch solche, die zukünftig einen Verein gründen und den Status als eingetragener Verein gemäß § 21 BGB erlangen wollen.

I. Hintergrund der BGH-Entscheidungen

In Deutschland existieren weit mehr als 600.000 eingetragene Vereine. Der Großteil dieser Vereine ist aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit steuerbegünstigt.

Eine der zentralen Fragestellungen des Vereinsrechts ist, unter welchen Voraussetzungen ein Verein als nichtwirtschaftlich zu qualifizieren ist und damit gemäß § 21 BGB den Status als eingetragener Verein (e.V.) erlangen kann.

Die Rechtsprechung hat in den letzten Jahren mehrfach darauf hingewiesen, dass Vereine, die sich überwiegend wirtschaftlich betätigen und deren eigentlicher Zweck die unternehmerische Aktivität darstellt, in eine andere Rechtsform wechseln müssen (z.B. GmbH, Aktiengesellschaft, Genossenschaft).

Erst kürzlich ist die Frage nach den Grenzen der zulässigen Betätigung eingetragener Vereine im Fall des FC Bayern München e.V. in das Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit getreten, als beim Amtsgericht München eine Löschung des FC Bayern München e.V. wegen behaupteter Rechtsformverfehlung aus dem Vereinsregister geprüft wurde.

Daneben sorgte die Rechtsprechung des KG Berlin zu den sog. Kita-Vereinen in den vergangenen Jahren für erhebliche Diskussionen und Unruhe im Vereinswesen. Das Kammergericht hatte wiederholt gemeinnützigen Vereinen, die als Träger Kindertagesstätten betreiben, die Eintragungs- und somit die Rechtsfähigkeit abgesprochen.

Der BGH ist dem entgegengetreten und hat die bisher vom KG Berlin praktizierte „Kita-Rechtsprechung“ aufgehoben.

Auswirkungen haben die Entscheidungen auch auf ein aktuelles Gesetzgebungsverfahren vom 13.03.2017 zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement (BT-Drs. 18/11506). Ziel ist es, Projekten des bürgerschaftlichen Engagements (Dorfläden, Kultureinrichtungen, Kitas, Sozialgenossenschaften oder Energievorhaben) den Zugang zu Rechtsformen der eingetragenen Genossenschaft oder des wirtschaftlichen Vereins zu erleichtern.

Ausgangspunkt ist die in den §§ 21, 22 BGB normierte Vereinsklassenabgrenzung. Gemäß § 21 BGB erlangt nur ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Nach welchen Kriterien die Abgrenzung zwischen einem nichtwirtschaftlichen Verein und einem wirtschaftlichen Verein vorzunehmen ist, ist seit jeher Gegenstand der vereinsrechtlichen Diskussion.

II. Bisherige Rechtsprechung des Kammergerichts

Für die vom Kammergericht im jeweiligen Einzelfall zu beantwortende Frage, ob ein Kita-Verein im Vereinsregister einzutragen oder ein bereits im Vereinsregister eingetragener Kita-Verein zu löschen ist, stellte das Kammergericht stets auf die klassische Unterscheidung zwischen den Vereinsklassen – ideeller oder wirtschaftlicher Verein – ab und stellte fest, dass es nach §§ 21 f. BGB darauf ankomme, ob der Zweck des Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Nach § 21 BGB können aber nur solche Vereine in das Vereinsregister eingetragen werden, die keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen.

Ob ein Verein dieser Vorgabe genügt, beurteilt sich danach, ob der Verein wie ein Unternehmer am Rechtsverkehr teilnimmt, ob er also Leistungen planmäßig, dauerhaft und entgeltlich anbietet. Lediglich im Rahmen des sog. Nebenzweckprivilegs dürfen in engen Grenzen wirtschaftliche Betätigungen entfaltet werden. Dies sollte nach Ansicht des KG Berlin auch auf Kindergärten Anwendung finden.

Bei den betroffenen Kita-Vereinen kam es dabei auch nicht auf den satzungsmäßig verfolgten Zweck der Kinderbetreuung und -erziehung des Vereins und auf das Bestehen von Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts (§ 52 AO) an.

III. Aufhebung der „Kita-Rechtsprechung“ durch den BGH

Der BGH hat in den drei aktuell entschiedenen Fällen die Beschlüsse des KG Berlin aufgehoben und das Lösungsverfahren eingestellt.

Nach Auffassung der Richter lagen die Voraussetzungen für die Löschung im Vereinsregister nicht vor. Voraussetzung einer Löschung sei, dass der Zweck des beteiligten Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Dies sei bei den vorliegenden Vereinen trotz des Betriebs mehrerer Kindertagesstätten nicht der Fall. Nach Auffassung des BGH ist der Betrieb der Kindertagesstätten durch das sog. Nebenzweckprivileg gedeckt, wonach eine wirtschaftliche Betätigung zulässig ist, wenn sie nicht zum Hauptzweck des Vereins wird, sondern diesem dient.

Nach Auffassung des BGH handele es sich zwar bei der Kita-Trägerschaft um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dieser Geschäftsbetrieb sei aber dem ideellen Hauptzweck des Vereins zugeordnet und falle deshalb unter das sogenannte Nebenzweckprivileg. Dabei komme der Anerkennung eines Vereins als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts (§§ 51 ff. AO) entscheidende Bedeutung zu. Diese Anerkennung indiziere, dass ein Verein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als Hauptzweck ausgerichtet sei. Außerdem ziele der als gemeinnützig anerkannte Verein im Gegensatz zu Gesellschaften (AG, GmbH etc.) nicht auf einen Geschäftsgewinn und den wirtschaftlichen Vorteil des Einzelnen.

Auch der Umfang der vom Verein betriebenen Kindertagesstätten stehe dem Nebenzweckprivileg nicht entgegen, da ihm keine Aussagekraft zukomme, ob der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb einem ideellen Zweck zu- bzw. untergeordnet ist. Da ein Verein nach dem Willen des historischen Gesetzgebers berechtigt sein sollte, die erforderlichen Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu erwirtschaften, könne ihm nicht verwehrt werden, seinen ideellen Zweck unmittelbar mit seinen wirtschaftlichen Aktivitäten zu verwirklichen. Gegen die Einordnung als Idealverein im Sinne des § 21 BGB sprechen nach Ansicht des BGH auch keine wettbewerbsrechtlichen Gründe.

IV. Konsequenzen für die Praxis

Nach der Entscheidung des BGH kommt es künftig bei der Beurteilung der Eintragungsfähigkeit von Vereinen in erster Linie auf den in der Satzung festgelegten Zweck an und nicht auf die tatsächliche wirtschaftliche Betätigung.

Die Formulierung der Vereinssatzung und des Vereinszwecks hat daher künftig nicht nur Bedeutung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, sondern auch für Eintragungs- und Rechtsfähigkeit im Vereinsregister.

Die aktuellen Entscheidungen des BGH sind zunächst für alle gemeinnützigen Vereine, die ihren ideellen Zweck durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verfolgen, positiv zu sehen. Ob die Rechtsform des eingetragenen Vereins für Wirtschaftsbetriebe zukünftig tatsächlich die geeignete ist oder ob die Rechtsform der gGmbH oder die Genossenschaft eine Alternative darstellen, sollte aber weiterhin im Einzelfall geprüft werden.

Für Vereine, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, dürften die Entscheidungen des BGH eine Erschwerung dahingehend bedeuten, zukünftig im Vereinsregister eingetragen zu werden, um die Rechtsfähigkeit zu erlangen. Abzuwarten ist daher auch das aktuelle Gesetzgebungsverfahren vom 13.03.2017 zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement (BT-Drs. 18/11506).

Sprechen Sie uns an!



Dr. Daniel J. Fischer
Rechtsanwalt
Steuerberater

Telefon: 0228 945945 - 0
E-Mail: fischer@bkl-law.de



Carmen Mielke-Vinke
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht
Fachanwältin für Steuerrecht
Dipl. Finanzwirtin (FH)

Telefon: 089 2441688 - 0
E-Mail: mielke-vinke@bkl-law.de